

Kurzinformation zum KfW-Programm 440 „Ladestationen“

Bei den Verteilernetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen häufen sich die Anfragen von Kunden, die den Zuschuss zum Programm „Ladestation für Elektroautos - Wohngebäude“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beanspruchen möchten. Auch wenn für Fragen zum Zuschuss ausschließlich die KfW zuständig ist, so wird über das KfW-Merkblatt der Stromlieferant und der Netzbetreiber zu einem Beteiligten in der Nachweiskette. Ergänzend noch der Hinweis, dass unter www.kfw.de das Merkblatt und eine Liste der geförderten Ladestationen zur Verfügung steht.

Nachstehend ein Überblick zu technischen/administrativen Vorgaben inkl. dazugehöriger Hilfestellungen.

Anforderungen an Strombezug und an Technik



Rechtliche Hinweise:

- Die Anlage (Ladestation) ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgaräten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschlussverordnung (vgl. § 19 NAV) vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden.
- Auf Anforderung des Netzbetreibers ist die Steuerung der Ladestation gemäß KfW-Merkblatt zur Gewährleistung der Fördervoraussetzungen zuzulassen. Die Ladestation ist dann als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG zu behandeln.

Technische und vertragliche Hinweise:

Nach dem KfW-Merkblatt ist die Ausstattung der Ladeeinrichtung mit einer Kommunikationsschnittstelle Voraussetzung für die Förderung (Steuerbar-Ready). Das bedeutet nicht, dass tatsächlich eine Ansteuerung der Anlage bzw. die Nutzung der Schnittstelle zur Steuerung durch den Netzbetreiber erfolgen muss. Dem Merkblatt zum Förderprogramm ist lediglich zu entnehmen, dass die Ladeeinrichtung erst bei Steuerung durch den Netzbetreiber als steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG zu behandeln ist. Eine entsprechende Vereinbarung ist in diesem Fall vom Anlagenbetreiber auf Anforderung des Netzbetreibers abzuschließen.

Diese Kurzinfo kann nur einen Überblick zum KfW-Programm und den dazugehörigen Normen geben, somit keine Gewähr auf Vollständigkeit.